

S A T Z U N G

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Wachtberg vom 31.05.1995

- S o n d e r n u t z u n g s s a t z u n g -

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1983 (GV NW S. 306/SGV NW 91), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wachtberg in seiner Sitzung am 30.05.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Wachtberg.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen. Hierzu zählen auch Wege und Plätze sowie Gehwege und Parkplätze.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde Wachtberg.
- (2) Die Benutzung bedarf keiner Erlaubnis, soweit gesetzlich Ausnahmen zugelassen sind und soweit in § 4 dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des angrenzenden Grundstücks erforderlich ist und

den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. Bauaufsichtlich genehmigungspflichtige Werbeanlagen, Warenautomaten und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind;
3. Bauaufsichtlich genehmigungsfreie Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind;
4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe;
5. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und –Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind;
6. Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die im Einvernehmen mit der Gemeinde in Gehwegen angebracht werden;
7. Altäre, Fahnenmasten und sonstige bauaufsichtliche nicht genehmigungspflichtige Anlagen aus Anlass von religiösen, mildtätigen oder politischen Veranstaltungen.

§ 5

Einschränkungen erlaubnisfreier Sondernutzungen

Nach § 4 r. 3,4,5 und 7 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 6

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung ausser Betracht bleibt.

§ 7

Erlaubnisantrag

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich mindestens 5 Werktage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Wachtberg zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 8

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

Erlischt die Erlaubnis, hat der Erlaubnisnehmer auf Verlangen der Gemeinde Wachtberg innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen, sowie den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

- (3) Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde Wachtberg keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (4) Die personenbezogene Erlaubnis einer Sondernutzung ist nicht übertragbar. Ausnahmen kann auf Antrag zugestimmt werden.
- (5) Die auf ein Grundstück bezogene Erlaubnis einer Sondernutzung geht auf den Rechtsnachfolger über. Dieser hat den Übergang unter Angabe des Zeitpunktes anzuzeigen.

§ 9

Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Erlaubnisnehmer. Er haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Wachtberg oder Dritten durch die Anlagen oder durch die nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche oder als Folge der Ausübung der Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde Wachtberg freizustellen.

§ 10

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei wöchentlichen und monatlichen Zeiteinheiten zählt jede angefangene Woche oder angefangener Monat als volle Einheit.
- (3) Das Recht der Gemeinde Wachtberg, nach § 18 Abs. 3 StrWG Kostenersatz sowie Vorshüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 11

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum 31. März des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 13

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder aus Gründen unterbrochen, die die Gemeinde Wachtberg nicht zu vertreten hat, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 14

Übergangsbestimmungen

- (1) Für Sondernutzungen, die nach dem bisherigen Recht auf Zeit erteilt worden sind, wird eine Anpassung an die erhöhten Gebühren nicht vorgenommen. Wird eine solche Erlaubnis verlängert, gelten für den Verlängerungszeitraum die Gebühren des neuen Tarifs.
- (2) Für Erlaubnisse, die auf Widerruf erteilt worden sind, gelten die bisherigen Tarife bis zum Ablauf des Haushaltsjahres, in dem diese Satzung in Kraft tritt. Mit Beginn des nächsten Rechnungsjahres sind die Gebühren nach dem neuen Tarif zu entrichten.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Wachtberg vom 31.05.1983 außer Kraft.

G e b ü h r e n t a r i f
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
(Anlage zur Satzung vom 31.05.1995)

Lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr Euro
1	Automaten je angefangener m ² Verkehrsfläche	mtl. 4,09
2	Auslage- und Schaukästen (Vitrine) je angefangener m ² Verkehrsfläche	mtl. 4,09
3	Baubuden, Gerüste, Baustoffablagerungen, Aufstellen von Arbeitswagen und Geräten mit und ohne Bauzaun je angefangener m ² Verkehrsfläche	mtl. 2,05
4	Blumenstände je angefangener m ² Verkehrsfläche	mtl. 4,09
5	Aufstellung eines Containers a) bis 10 m ³ Inhalt, je angefangene Woche b) ab 10 m ³ Inhalt, je angefangene Woche	15,34 18,41
6	Informationsstände a) wirtschaftlicher Art, je angefangener m ² Verkehrsfläche b) nichtwirtschaftlicher Art, je angefangener m ² Verkehrsfläche	wchtl. 2,56 wchtl. 1,53
7	Kraftfahrzeuge (abgemeldet oder TÜV-abgelaufen) Krad (1 m ²) Pkw (6 m ²) Lkw (10 m ²) Wohnanhänger (10 m ²) Sonstige Anhänger (5 m ²)	mtl. 7,67 mtl. 46,02 mtl. 76,69 mtl. 76,69 mtl. 38,35
8	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 3 fällt je m ² Verkehrsfläche	mtl. 4,09
9	Mülltonnenschränke bzw. Standplätze je angefangener m ² Verkehrsfläche	mtl. 1,02
10	Verkaufsauslagen in Verbindung mit Geschäftsauslagen je angefangener m ² Verkehrsfläche	mtl. 5,11

11	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände (außer Blumenstände) am festen Standort je angefangener m ² Verkehrsfläche	mtl.	5,11
12	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden je angefangener m ² Verkehrsfläche	mtl.	3,07

Die Satzung und der Gebührentarif wurden im Amtsblatt Nr. 13 vom 24.06.1995 veröffentlicht.
Die 1. Artikelsatzung zur Anpassung der Orts-Satzungen an den Euro vom 27.06.2001 wurde im
Amtsblatt Nr. 20 vom 29.09.2001 veröffentlicht und ist im Text berücksichtigt.